

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aus der Rechtsprechung

(StPO § 465 Abs. 1; MRK Art. 6 III, GKG §11 i: V. mit Kos

Ein Angeklagter darf, selbst wenn er verurteilt wird, nicht mit den Kosten eines ihm zur Seite gestellten Dolmetschers belastet werden. LG Bonn, Beschl. vom 16. B. 1978 — 13 Qs 108/78 VII —

Gründe:

Zwar hat der verurteilte Angekl. gern. § 465 Abs. 1 StPO die Verfahrenskosten zu tragen, zu denen auch die Gebühren und Auslagen der Staatskasse gehören. Sie umfassen nach § 11 GKG in Verb. mit KV Nr. 1904 grundsätzlich auch die gern. g 1, 3, 17 ZuSEG von der Staatskasse verauslagten Dolmetscherkosten. Gleichwohl kann der verurteilte Ausländer nicht nach diesen Vorschriften zur Zahlung dieser Auslagen herangezogen werden. Einer solchen Verpflichtung steht Art. 6 Abs. 3 e MRK entgegen.

Entgegen der bisher überwiegenden Meinung in der Rspr. (vgl. LG Mannheim Rpfl. 65, 52; LG Darmstadt Rpfl. 74, 451; LG Stuttgart Justiz 73, 217; LG Heidelberg Justiz 73, 444; LG Würzburg JurBüro 75, 370 mit zust. Anm. von Mümmeler; LG Wuppertal JurBüro 75, 368; OLG Köln NJW 75, 1615; OLG Bamberg JurBüro 76, 644; ferner aus dem Schrifttum: Schwarz/Kleinknecht StPO 33. Aufl. Art. 6 MRK A 4 Rdn. 20; Löwe/Rosenberg StPO 23. Aufl. § 465 Rdn. 9; Meyer MDR 74, 195) vertritt die Kammer die Ansicht, daß die herangezogene Vorschrift nicht nur eine einstw. Kostenbefreiung beinhaltet. Vielmehr ergibt sich aus dem Wortlaut dieser Vorschrift, daß der verurteilte Ausländer endgültig von den wegen seiner mangelnden Sprachkenntnisse erforderlichen Dolmetschergebühren befreit sein soll.

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) ist als Ratifikationsgesetz am 7. B. 1952 veröffentlicht worden und gilt nach dessen Art. III im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes (BGBl. II, 685 nebst Berichtigung vom 30. 9. 52, BGBl. II, 953). Sie nimmt zumindest den Rang einfacher Bundesgesetze ein (h. M.: vgl. z. B. Maurer/Dürig Art. 1 GG Rdn. 59; Bossmann NJW 76, 458). Aus der Schlussformel der Konvention geht hervor, daß der englische und französische Text gleich verbindlich sind (so auch der Bundestagsausschuß für auswärtige Angelegenheiten 1 BT-Drucksache 3338, 53). Der englische Text des Art. 6 Abs. 3 e MRK lautet: „to have the f/r/e/e assistance of an interpreter ...”

Der französische Text bestimmt: „... se faire assister g/r/a/t/u/i/t/e/m/e/n/t d'un interprete..

Die Kammer schließt sich der Auffassung der Menschenrechtskommission (vgl. den Bericht v. 18. 5. 77 in NJW 78, 477) an, daß die Texte eine klare und eindeutige Bedeutung dahingehend beinhalten, daß ein Angeklagter, selbst wenn er verurteilt wird, nicht mit den Kosten des ihm zur Seite gestellten Dolmetschers

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aus der Rechtsprechung

belastet werden darf (so neben der Kommission bisher schon im gleichen Sinn: AG Bremerhaven NJW 63, 827; AG Geilenkirchen NJW 1971, 2320; Schorn Die Europäische Konvention 1965 S. 234; Guradu Die Europäische Menschenrechtskonvention 1968 Art. 6 Anm. 38; Schmidt NJW 74, 90; Bussmann NJW 76, 458; sinngemäß Maurer/Dürig/Herzog a.a.O. Art. 3 III Rdn. 69; Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten . . . 1963 S. 235; Setsevits MDR 76, 545).

Als spezielleres Gesetz geht Art. 6 Abs. 3 e MRK den zitierten innerstaatlichen Kostenvorschriften über Dolmetschergebühren vor. Im übrigen verdrängt die Vorschrift als *lex posterior* auch früheres entgegenstehendes Bundesrecht. Es ist auch nicht ersichtlich, daß seit der Ratifikation der Konvention die Kostenvorschriften für den hier maßgeblichen Bereich in einer Weise inhaltlich geändert worden wäre, aus der ein entgegenstehender Wille des Gesetzgebers zu entnehmen wäre (vgl. dazu auch: OLG Köln a.a.O.).

Anmerkung:

Eine weitere Entscheidung, in der festgestellt wird, daß ein verurteilter Angeklagter in einem gerichtlichen Strafverfahren nicht zur Erstattung der an einen Dolmetscher gezahlten Vergütung herangezogen werden darf. In der SchsZtg. ist zu dieser Frage mehrfach Stellung genommen, auch sind einige Entscheidungen in der SchsZtg. veröffentlicht worden.

Es sei verwiesen auf AG Geilenkirchen (SchsZtg. 1972, S. 179); LG München (SchsZtg. 1973, S. 5 mit Anm. von Wach); LG Frankfurt (SchsZtg. 1979, S. 17 mit Anm. von Drischler) sowie AG Berlin-Tiergarten (SchsZtg. 1979, S. 18 mit Anm. von Wach). In SchsZtg. 1978, S. 177 (179) setzt sich Drischler mit den sich daraus evtl. für das SchsWesen ergebenden Fragen auseinander.

Die Entscheidungen beruhen auf Art. 6 Abs. 3 Buchstabe e der „Konvention zum Schutze der Menschenrechte“ (MRK). Die Bundesrepublik Deutschland hat als Mitglied des Europarats der am 5. 11. 1950 beschlossenen Konvention zugestimmt und durch Art. II Ziffer 1 des Ges. vom 7. B. 1952 — BGBl. II 685 — diese Konvention auch mit innerstaatlicher Gesetzeskraft ausgestattet. Daraus wird zu folgern sein, daß Art. 6 der MRK auch in der Bundesrepublik unmittelbar geltendes Recht ist, und zwar Bundesrecht. Schon das AG Geilenkirchen (a.a.O.) kommt zu dem Ergebnis, die Spezialnormen der MRK gingen allen anderen kostenrechtlichen Bestimmungen vor. Den die Kostentragungspflicht der Dolmetschergebühren durch — auch in die Kosten verurteilte — Angeklagte verneinende Entscheidungen ist daher voll zuzustimmen.

Es stellt sich daher die Frage, ob der Ansicht von Wach (a.a.O.), daß die landesrechtlich für das Sühneverfahren getroffenen Kostenregelungen, insoweit Vorrang genießen, aufrechterhalten werden kann. Es wird zu prüfen sein, ob der bundesrechtlichen Regelung widersprechende landesrechtliche Vorschriften, die

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



zudem zeitlich später erlassen wurden, wirksam sind.

Die Landesjustizverwaltungen werden sich dieses Problems annehmen müssen. Ein klärendes Wort scheint unerlässlich, zumal die in den Ländern bestehenden Regelungen (mit Ausnahme von Hessen) für einen Antragsteller, der sich gegenüber einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beschuldigten Genugtuung verschaffen will, wegen der Regelung in § 46 SchO/Ges. mit einem kaum zumutbaren Kostenrisiko bedeuten. Justizoberamtmann a. D. Karl Drischler, Lüneburg
SCHS-ZTG • 51. Jg. 1980 • H 3

(StPO 5 465 Abs. 1, MRK Art. 6 III e, GKG 5 11 i.V. mit KostVerz. 1904)

Der verurteilte ausländische Angeklagte hat die Kosten eines Dolmetschers zu tragen. Mit der unentgeltlichen Beiziehung eines Dolmetschers gern. Art. 6 Abs. III Buchstabe e) MRK kann nur eine vorläufige unentgeltliche gemeint sein. Diese Auffassung verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. III GG.

LG Aschaffenburg, Beschluss vom 1. 2. 1979 — Qs 4/79 —

Aus den Gründen: Nach der rechtskr. Kostenentscheidung des Strafbefehls hat der Beschw. als Verurteilter die Kosten des Verf. zu tragen. Gern. § 464 a Abs. I S. 1 StPO sind Kosten des Verf. die Gebühren und Auslagen der Staatskasse. Welche Kosten erhoben werden, ergibt sich nach § 11 Abs. 1 GKG aus dem Kost-Verz. des GKG. Gemäß Nr. 1904 KostVerz. sind die von der Staatskasse nach dem ZuSEG verauslagten Beträge in voller Höhe vom Verurteilten zu erstatten. Dazu gehören nach § 17, 1, 3 ZuSEG die Kosten für einen vom Gericht herangezogenen Dolmetscher.

Nach dem eindeutigen und klaren Wortlaut der vorgenannten Vorschr. hat ein Verurteilter somit die Kosten eines Dolmetschers zu tragen (wird ausgeführt). Entgegen der Ansicht des Beschw. verstößt die gesetzliche Regelung nach Überzeugung der Kammer nicht gegen Art. 6 Abs. III Buchst. e des Ges. über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) vom 4. 11. 60. Jene Konvention wurde am 7. B. 52 im Bundesgesetzblatt verkündet (Bd. II, 685) und wurde somit Bundesrecht. Nach Art. 6 Abs. III Buchst. e MRK hat jeder Angekl. das Recht, die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann. Aus dem Wortlaut „unentgeltliche Beiziehung“ folgert ein Teil der Rechtsprechung und Literatur (AG Bremerhaven NJW 63, 827; AG Geilenkirchen NJW 71, 2320; LG Frankfurt JurBüro 78, 1687; LG Bonn JurBüro 78, 1849; AG Berlin-Tiergarten NJW 78, 2462; H. Schmidt sen. NJW 74, 90; Bussmann NJW 76, 458), ein ausländischer Verurteilter müsse endgültig von den wegen seiner mangelnden Sprachkenntnisse erforderlichen Dolmetschergebühren befreit sein. Die Vorschrift habe sich ihrem Wortlaut nach nicht darauf beschränkt, einem der Landessprache unkundigen Angekl. nur vorläufig einen Dolmetscher kostenlos

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



beizugeben. Diese Auffassung vertritt auch die Europa. Kommission für Menschenrechte in ihrem Bericht vom 15. 5. 77 — NJW 78, 477. Sie hält eine Belastung eines ausländischen Verurteilten mit Dolmetscherkosten für einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. III Buchst. e MRK.

Die Kammer, die an den Bericht der Kommission nicht gebunden ist (vgl. im einzelnen Bartsch NJW 77, 474 ff.; Mümmler JurBüro 78, 1851) vermag der Ansicht der Kommission nicht zu folgen (wird ausgeführt).

Die Kammer vermag weiterhin nicht der vom AG Berlin-Tiergarten — NJW 78, 2462 — vertretenen Ansicht zu folgen, der Belastung eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Verurteilten mit Dolmetscherkosten stehe Art. 3 Abs. III GG entgegen.

Dieser Art. des Grundgesetzes gewährt allen Menschen Gleichheit vor dem Gesetz. Ein Verstoß kann somit auch von einer im Ausland lebenden Person gerügt werden (vgl. BVerfGE 23, 104). Der Gleichheitsgrundsatz gebietet dem Gesetzgeber Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entspr. verschieden zu be-
Aus der Rechtsprechung

handeln (BVerfGE 3, 135). Deshalb ist der Gleichheitssatz nur dann verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlicher einleuchtender Grund für die Differenzierung finden lässt, wenn die gesetzl. Vorschrift also als willkürlich zu bezeichnen ist (vgl. Leibholz/Rink GG Art. 3 Anm. 2). Mit Art. 3 Abs. III GG wird der Gleichheitssatz dahingehend konkretisiert, daß dieses Willkürverbot die Diffamierung von Personen verhindern soll, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Diesen Grundsätzen hält die fragliche Kostenregelung des GKG nach Auffassung der Kammer stand. Jeder rechtskr. verurteilte Straftäter hat für sein Unrecht einzustehen. Dazu gehören auch alle Kosten eines Strafverfahrens. Bei einem nicht deutschsprachigen Verurteilten fallen zwangsläufig die Kosten für einen Dolmetscher an. Diese Mehrbelastung trifft alle nicht deutschsprachigen Verurteilten gleich. Sie erleiden dadurch einen finanziellen Nachteil gegenüber deutschen Verurteilten. Gewisse Nachteile werden sich für Personen, die der deutschen Sprache unkundig sind, jedoch immer ergeben. Sie werden sich im täglichen Leben öfter um die Beiziehung eines Dolmetschers bemühen müssen, wodurch ihnen ebenfalls Kosten entstehen, die bei einem deutschsprachigen Bürger nicht anfallen. Solche — finanziellen — Nachteile sind den fremdsprachigen Personen „immanent“. Sie vor solchen Belastungen zu bewahren, ist nicht der Schutzzweck des Grundgesetzes. Vielmehr will Art. 3 Abs. III GG insbesondere die Freiheit sichern, „anders zu sein“ und „anders zu bleiben“ (vgl. Maunz/Dürig/Herzog GG Art. 3 Abs. III Anm. 34 und 35). Dieses schutzwürdige Freiheitsrecht wird nicht dadurch eingeschränkt, daß ein wegen einer Straftat rechtskräftig Verurteilter die durch ihn verursachten Verfahrenskosten im vollen Umfange einschl. der entstandenen Dolmetscherkosten zu tragen hat. Eine derartige Kostenbelastung berührt die Grundfreiheit eines nicht

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



deutschsprechenden Menschen nicht in geringster Weise. Sie stellt auch keine Diffamierung wegen der Sprache dar.

Eine entspr. vom deutschen Gesetzgeber ausgesprochene Kostenfolge ist somit nicht als willkürlich anzusehen. Denn sie beruht — wie oben ausgeführt — auf der vernünftigen Erwägung, daß jeder rechtskräftig Verurteilte für die durch ihn verursachten Kosten einzustehen hat. Art. 3 Abs. III GG wird daher durch § 11 GKG in Verb. mit Nr. 1904 KostVerz. nicht verletzt.

(MRK Art. 6 Abs. III Buchst. e)

Auch in einem Bußgeldverfahren hat jeder Betroffene das Recht, unentgeltlich die Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er der Gerichtssprache nicht mächtig ist.

LG Ansbach, Beschluss vom 11. 7. 1979 — Qs 36/79 OWi —

Zum Sachverhalt: Gegen G erging ein Bußgeldbescheid wegen eines Verkehrsunfalls, den er mitverschuldet haben sollte. Auf den Einspruch des Betroffenen beraumte das AG Termin zur Hauptverhandlung an. Zur Hauptverhandlung vom 20. 3. und 10. 4. 1978 wurde auf Antrag des G, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ein Dolmetscher für die italienische Sprache zugezogen. Mit rechtskräftigem Urteil vom 10. 4. 1978 des AG wurde gegen den Betroffenen G eine Geldbuße in Höhe von 100 DM verhängt. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, sowie eigene Auslagen wurden ihm ebenfalls auferlegt. Am 16. B. 1978 wurden die Kosten, darunter auch Dolmetscherkosten, festgesetzt. G legte Erinnerung gegen den Kostenansatz ein, soweit dieser den Dolmetscher für die italienische Sprache betrifft. Der Erinnerung wurde vom Rechtspfleger nicht abgeholfen. Seine Beschwerde gegen den zurückweisenden Beschluss des AG hatte Erfolg.

Aus den Gründen: Die Beschwerde ist gern. § 5 II GKG zulässig und nach Art. 6 III e MRK auch begründet. Art. 6 III e MRK, dem Gesetzesrang zukommt, gibt jedem Angekl. das Recht, unentgeltlich die Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er der Gerichtssprache nicht mächtig ist. Nach bisher herrschender Meinung wurde die Vorschrift dahingehend ausgelegt, es sei nur eine vorläufige Freistellung von Dolmetscherkosten gemeint, welche nach rechtskräftiger Verurteilung entfallen würden. Doch weder das französische „gratuitement“ noch das englische „free“, wonach die Auslegung zu erfolgen hat, da nur der englische bzw., oder der französische Text für offiziell gültig erklärt wurden, lassen eine Deutung zu, wonach Freistellung von derartigen Kosten lediglich eine vorläufige sei. Beide Begriffe bedeuten in der deutschen Sprache soviel wie unentgeltlich. Irgendein zeitlicher

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Vorbehalt ist daraus nicht zu erkennen. Vielmehr bedeutet unentgeltlich ohne besonderen Zusatz im Zusammenhang mit einem Nomen, daß heute wie in Zukunft für die Sache, die das Nomen bezeichnet, nicht zu zahlen ist (vgl. AG Berlin-Tiergarten, NJW 1978, 2462; Bussmann, NJW 1976, 459; EKMR, NJW 1978, 479). Entgegen der Meinung, daß Art. 6 MRK nur das Zivil- und Strafverfahren im engeren Sinn im Auge habe, (Kleinknecht, StPO, Art. 6 MRK Anm. 1) ist die Beschwerdekammer der Meinung, daß Art. 6 MRK auch für das Bußgeldverfahren gelten muss. In dieser besonderen Verfahrensart werden Rechtsverstöße geahndet, die keinen kriminellen Unrechtsgehalt haben und deshalb nicht mit Strafe bedroht sind, sondern als Ordnungsunrecht mit Geldbuße geahndet werden. Ob aber eine Handlung kriminelles Unrecht oder bloßes Ordnungsunrecht beinhaltet, unterliegt den jeweiligen gesellschaftlichen Anschauungen und wird von den Unterzeichnerstaaten auch nicht einheitlich geahndet. Der Gesetzgeber belegt, je nachdem, was gerade rechtspolitisch als opportun erscheint, ein menschliches Verhalten als bloßes Ordnungsunrecht mit Geldbuße bzw. als kriminelles Unrecht mit Strafe. Zwangsläufig ergibt sich daraus, daß die Grenzen hierin keineswegs starr, sondern fließend sind. Art. 6 MRK will dagegen dem Beschuldigten ein faires Verfahren garantieren, unabhängig davon, ob die Handlung, deren er bezichtigt wird, gerade als kriminelles Unrecht oder als Ordnungsunrecht eingestuft wird. Art. 6 MRK will gerade Mindestanforderungen aufstellen, die die Unterzeichnerstaaten jedem mit einem gerichtlichen Verfahren überzogenen zugestehen müssen, unabhängig von der in dem jeweiligen Beitrittsstaat herrschenden Rechtsauffassung, und ihm somit ein faires Verfahren zu garantieren. Demnach muss Art. 6 MRK auch auf das Bußgeldverfahren Anwendung finden.

Anmerkung:

Alle drei Entscheidungen befassen sich mit der auch in der SchsZtg. wiederholt angesprochenen Frage, ob und inwieweit der deutschen Sprache nicht mächtige Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit

Personen Anspruch auf kostenlose Gestellung eines Dolmetschers nach Art. 6 der Menschenrechtskonvention (MRK) haben. Diese Frage ist auch für das Verfahren vor dem Schm. nicht ohne Bedeutung. Es kann verwiesen werden auf den Aufsatz des Unterzeichneten in SchsZtg. 1978, S. 177 (179) und die dort zitierten Fundstellen sowie auf die Anm. in diesem Heft S. 34. In allen Beschlüssen wird die Notwendigkeit der kostenlosen Beiziehung eines Dolmetschers in gerichtlichen Verfahren bejaht. Das LG Aschaffenburg schränkt dieses Recht allerdings dahin ein, daß es sich nur um eine „vorläufige“ unentgeltliche Beiordnung handele und einen in die Kosten verurteilten Beschuldigten die Dolmetscherkosten nach Rechtskraft der die Kosten aussprechenden Entscheidung treffen. Diese Frage war allerdings schon zur Zeit des Erlasses der Entscheidung des LG Aschaffenburg durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EuGMR) vom 29.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



11. 1978 (EuGRZ 1979, S. 34) dahin geklärt, daß Art. 6 Abs. III Buchstabe e) der MRK eine endgültige und nicht nur eine vorläufige Befreiung des sprachunkundigen Beschuldigten begründet, vgl. dazu Meyer in Anm. zu der Entscheidung des LG Aschaffenburg in JurBüro 1979, S. 1042.

Wesentlich ist die Feststellung des LG Ansbach, daß die Vorschrift des Art. 6 MRK nicht nur das gerichtliche Straf- und Zivilprozeßverfahren im engeren Sinne betreffe, vielmehr auch im Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten Platz greife. Da schon das LG München in einem Beschluss vom 1. 12. 1971 — 1 Qs 508/71 — (abgedruckt u. a. in SchsZtg. 1973, S. 5) diese Vorschrift sogar auf das polizeiliche Ermittlungsverfahren ausgedehnt wissen will, stellt sich die Frage immer wieder, ob es vertretbar erscheint, im obligatorisch einer Privatklage nach § 380 StPO vorgeschalteten Sühneverfahren die Anwendung des § 6 MRK auszuschließen. In allen gerichtlichen Entscheidungen wird festgestellt, daß aufgrund des Ges. vom 6. Aug. 1952 — BGBl. II 685 — die Regelungen der MRK unmittelbar geltendes Bundesrecht sind. Entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen erscheinen mir daher gegenstandslos zu sein. Daher muss erneut an die Landesjustizverwaltungen appelliert werden, eine Lösung des Problems für das Sühneverfahren herbeizuführen. Dies ist umso mehr geboten, als nach der auch im Strafrecht anwendbaren Vorschrift des § 568 Abs. 3 ZPO eine weitere Beschwerde in die Frage der Prozess-Kosten betreffenden Angelegenheiten ausgeschlossen ist. Die Herbeiführung einer oberlandesgerichtlichen Entscheidung ist daher ausgeschlossen. Im Sühneverfahren entscheidet sogar nach § 50 SchO/Ges. das Amtsgericht endgültig. M. E. kann die ungelöste Frage nicht offen bleiben.
Justizoberamtmann a. D. Karl Drischler, Lüneburg